

# Wann endet der Wahnsinn? – Die unendliche Geschichte der Erbschaftsteuer

Liebe Leserinnen und Leser,

in keinem Land Europas ist nach einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) der Reichtum so ungleich verteilt wie in Deutschland: Allein das reichste Prozent soll ein Drittel des gesamten Privatvermögens besitzen.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass in einem Minderheitsvotum zum aktuellen Urteil des BVerfG vom 17.12.2014 zur Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Erbschaftsteuerrechts gleich drei Richter die Erbschaftsteuer ausdrücklich als „Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit, die sich in einer freien Ordnung nicht von selbst herstellt“ würdigen. Sie diene deshalb „nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern (sei) zugleich ein Instrument des Sozialstaats, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst“. Diese „Schaffung eines Ausgleichs sich sonst verfestigender Ungleichheiten“ liege zwar, so die drei Richter, „in der Verantwortung der Politik – nicht aber in ihrem Belieben“.

Nach der Abschaffung der Vermögenssteuer (durch Nichterhebung), der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zu Lasten der Konsumenten, der Reduktion der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist es die Erbschaftsteuer, die es gilt, als letzte Bastion und damit den Anspruch des Staates auf Teilhabe an privater Vermögenssubstanz zu verteidigen. Sie soll die Anhäufung von Reichtum im langfristigen Abstand der Generationenwechsel begrenzen und jeder neuen Alterskohorte ein Stück weit einen gemeinsamen Neuanfang garantieren.

Allerdings: Wenn man auf die nackten Zahlen schaut, erzielt der Staat mit der Erbschaftsteuer durchschnittlich zwischen vier und fünf Milliarden Euro; im Vergleich zum Gesamtsteueraufkommen des Bundes und der Länder (für 2014 mehr als 643 Milliarden Euro) ist dies eine vernachlässigbare Größe.

Würde sie – wie z.B. in Österreich – abgeschafft, könnten Heerscharen von Finanzbeamten und Steuerberatern ledig dieser Last produktiver eingesetzt werden. Volkswirtschaftliche Fehlanreize, die gegenwärtig aus einem komplexen Gewirr von Be- und Entlastungstatbeständen entstehen, würden beseitigt werden. Unternehmer hätten nicht mehr den Anreiz, ihren Sitz in steuerlich attraktivere Nachbarstaaten zu verlegen oder Anteile an dem Unternehmen auf minderjährige Kinder zu übertragen, von denen keiner weiß, ob sie jemals als Unternehmer taugen.

Eine große Mehrheit in der Bevölkerung hält aber eine maßvolle Erbschaftsteuer und damit auch eine vorsichtige Korrektur von Vermögensunterschieden durchaus für legitim und geboten. Dies allerdings vor dem Hintergrund, dass aufgrund großzügiger Freibeträge und Verschonungsregelungen (z.B. für das Familienwohnheim) die meisten Ein-



wohner von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer gar nicht betroffen sind.

Das zum 01.01.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreformgesetz trägt auch dazu bei, dass diejenigen, die Unternehmen jeder Größenordnung – selbst dann, wenn sie milliardenschwer sind – zu Lebzeiten oder von Todes wegen erwerben, derzeit – bei geschickter Steuergestaltung – von der Steuerlast befreit werden. Nur diejenigen, die über Bankkonten, Wertpapierdepots oder Immobilien verfügen – unabhängig davon, ob sie das Vermögen selbst erwirtschaftet oder wiederum selbst geerbt haben – werden mit dieser Steuer belastet. Für sie stellt sie sich als Sondersteuer dar. Damit erfüllt diese Erbschaftsteuer aber nicht die Anforderungen an eine maßvolle und gleichheitsgerechte Umverteilung.

Die derzeitige Diskussion um die Reform der Besteuerung von Betriebsvermögen bei Schenkungen und im Erbfall ist gespenstisch. Der Gesetzentwurf, den die Bundesregierung in das Parlament eingebracht hat, ist so komplex, dass Professor Dr. Roman Seer, ein gestandener Steuerrechtsexperte, in der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages am 12.10.2015 freimütig erklärte, einige Gesetzespassagen würde er schlichtweg nicht verstehen.

Die gesamte Diskussion um Lohnsummen, Verwaltungsvermögen versus Hauptzweck, Behaltefristen und Verschonung von Großunternehmen, verdeckt im Übrigen den eigentlichen Hauptmangel des Erbschaftsteuerrechts, nämlich die fehlende Legitimation von Ungleichheit zwischen Bevölkerungsgruppen – zwischen Unternehmern einerseits und privaten Steuerpflichtigen andererseits. Diese Gleichbehandlung herzustellen ist nun aber die vornehmste Aufgabe eines Gesetzgebers. Sie bei der Erbschaftsteuer zu erfüllen, ist ihm leider in den letzten 20 Jahren nicht gelungen – wie das BVerfG in seinen letzten drei Urteilen eindrücklich festgestellt hatte.

Dabei könnte die Lösung so einfach sein: Ein großzügiger Freibetrag, eine breite Bemessungsgrundlage und vor allem niedrige Steuersätze würden der vielgescholtene Steuer ihren Schrecken nehmen. Sie wäre dann auch für Familienunternehmen akzeptabel, insbesondere dann, wenn auch die Möglichkeit der Stundung vorgesehen wird.

Eine solch weitsichtige Steuergesetzgebung wäre ein Gewinn für alle. Warum sich die Politik dem trotzdem verschließt, ist mir nicht verständlich.

Dr. Wolfram Theiss  
Rechtsanwalt